

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 AY 2/11 S

L 20 AY 6/11 B (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 12 AY 416/10 (SG Münster)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Warendorf,
Lange Kesselstraße 4-6, 48231 Warendorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. März 2011 durch
die Richter C o s e r i u , O t h m e r und Prof. Dr. S p e l l b r i n k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 2. Februar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Kürzung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Klage beim Sozialgericht (SG) Münster erhoben. In der mündlichen Verhandlung vor dem SG haben die Beteiligten am 23.11.2010 einen den Rechtsstreit beendenden Vergleich geschlossen. Die "Beschwerde" des Klägers vom 14.1.2011, mit der er sich gegen die Vorsitzende Richterin des SG wendet, hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) durch Beschluss vom 2.2.2011 als unzulässig verworfen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Hiergegen hat der Kläger mit einem am 21.2.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 2.2.2011 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Zu Recht weist das LSG allerdings darauf hin, dass das Schreiben des Klägers vom 14.1.2011 als Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens vor dem SG zu werten ist, über den das Sozialgericht noch zu befinden haben wird.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

